

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE REISEVERSICHERUNG LuxairTours

### KOSTEN AUF GRUND VON STORNIERUNG ODER VERSPÄTUNG - 01/05/2019

Die angebotenen Reiseversicherungen sind optional. Diese Allgemeinen Bestimmungen sind anwendbar für Versicherungsabschlüsse ab den Winterkatalogen 2019/2020.

#### Knappe Zusammenfassung der angebotenen Garantien:

Gemäss den nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind sie für die Erstattung der Kosten versichert, die im Falle einer Annullierung einer im voraus reservierten Reise fällig sind. Der Versicherer wird im Falle einer Unterbrechung einer Reise oder verspäteten Abfahrt ebenfalls einschreiten, wenn Sie nicht oder nicht mehr von den Leistungen der Reise profitieren konnten. Die Umstände, infolge deren die Deckung eintritt, betreffen vor allem die Unfall- und Krankenfälle sowie anderen verschiedenen unvorhersehbaren Situationen, die ausführlich im Artikel II Versicherte Risiken auf Seite 3 der anwesenden allgemeinen Bedingungen beschrieben sind.

Im Schadensfall gelten nur die folgenden Allgemeinen Bedingungen.

## I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### 1.1 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Vertrags 35/1822.

### 1.2 Vertragsumfang

Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances 9, rue Jean Fischbach L-3372 Leudelange R.C.S. Luxembourg B 31035 versichert alle diejenigen Personen, die eine LuxairTours Reise über Luxair S.A. gebucht haben, gegen nachfolgend genannte Risiken und nachfolgend genannten Deckungsbegrenzungen gemäss der „Versicherungsoptionen“:

#### KOSTEN AUF GRUND VON STORNIERUNG ODER VERSPÄTUNG

### 1.3 Definitionen

#### Versicherungsgesellschaft

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances

#### Versicherte

Diejenige(n) Person(en), die eine oder mehrere optionale Reiseversicherungen die im Rahmen von LuxairTours Reisen über Luxair S.A. angeboten werden und namentlich auf dem Reiseticket und/oder einem anderen Beleg vermerkt sind, der durch den Versicherungsnehmer ausgestellt wird und die Reisedaten, das Reiseziel sowie die Kosten der Reise angibt;

#### Versicherungsnehmer

LUXAIR, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A.;

#### Unfall

Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt;

#### Krankheit

Jegliche ungewollte oder unvorhergesehene Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einem diplomierten Mediziner festgestellt wird und die außerdem die normalen Tätigkeiten des Versicherten beeinträchtigt;

#### Reisegefährte

Diejenige Person, die zusammen mit dem Versicherten eine Reise reserviert und versichert hat, inklusive der Familienmitglieder des Reisegefährten.

---

## Familienmitglieder

Die Eltern oder Verwandten mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum zweiten Grad, sowie Personen welche in zivilrechtlicher Partnerschaft (PACS) oder häuslicher Gemeinschaft leben und die Schwiegereltern, die Schwager oder die Schwägerinnen.

## 1.4 Geographischer Geltungsbereich

---

Die Versicherung gilt weltweit.

## 1.5 Inkrafttreten und Dauer der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherten

---

Die Versicherung ist für alle Reisen mit einer Höchstdauer von 3 Monaten gültig. Die Versicherung gilt ab dem Moment wo der Versicherte am Flughafen eincheckt, gemäß des Abfahrtsdatums das auf dem Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vermerkt wurde, und endet ab dem Moment wo der Versicherte auf der Rückreise sein Gepäck zurück erhält und spätestens um Mitternacht am Tag des vom Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vorgesehenen Rückkehrdatums.

## 1.6 Einsetzung in die Rechte eines anderen

---

Die Gesellschaft, welche die Entschädigung gezahlt hat, wird bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags in die Rechte und Klagen des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

## 1.7 Mitteilungen

---

Jede Mitteilung an den Versicherungsnehmer werden geltend an die zuletzt bekannte Adresse des Versicherungsnehmers adressiert. Die Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an dessen Hauptsitz gemacht werden.

## 1.8 Leistungen im Schadenfall

---

Die Gesellschaft wird die ausgemachten Leistungen dann durchführen wenn sie im Besitz von allen nützlichen Hinweisen über das Auftreten und die Umstände des Schadens und, dementsprechend, des Betrages des Schadens ist.

## 1.9 Verjährung

---

Die Verjährungsfrist jeder Klage die aus dem Versicherungsvertrag entsteht beträgt drei Jahre.

## 1.10 Anfechtungen

---

Im Fall einer Anfechtung bezüglich des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, 9 rue Jean Fischbach, L-3372 Leudelange oder an den Versicherungsschlichter (über die Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit eine gerichtliche Klage einzureichen.

## 1.11 Gerichtsstand

---

Unabhängig von der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrags entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

## 1.12 Gemeinsame Ausschlüsse

---

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schadenfälle:

- a. Vorsätzlich, durch arglistige Täuschung oder durch grobes Verschulden des/der Versicherten oder Bezugsberechtigten herbeigeführte Schadenfälle;
- b. Folgen einer chronischen oder im Vorfeld existierenden Krankheit des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt attestiert:
  - dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung reisefähig war und sich am Tag der Abfahrt herausstellt, dass er nicht mehr imstande ist, die geplante Reise zu unternehmen, da er eine medizinische Behandlung braucht.

- dass es nicht vorhersehbar war, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung medizinische Behandlungen während der geplanten Reise brauchen würde.
- c. Schadenfälle, die der Versicherte infolge seines Trunkenheitszustandes oder übertriebene Einnahme von Medikamenten oder seines Konsums von halluzinogenen Produkte oder Drogen erleidet;
- d. Aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;
- e. Die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge hierzu benutzt werden; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt.
- f. Schadenfälle verursacht durch Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;
- g. Unfälle durch einen Bürgerkrieg oder einen Krieg;
- h. Schadenfälle, die durch die direkten oder indirekten Wirkungen von Brand, Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination durch Atomwandlung oder Radioaktivität entstehen, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.
- i. Jegliche professionelle Aktivitäten am Reiseort.

## II. VERSICHERTE RISIKEN

### 1. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON STORNIERUNGSKOSTEN UND VERSPÄTUNGSKOSTEN

#### 1.1 Versicherungsleistungen:

Die Gesellschaft deckt die Stornierungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Versicherten anfallen, wenn letztgenannter:

- seine Reise stornieren muss
- seine Reise unterbrechen muss (ausgenommen Transportkosten)
- nicht von den Reiseleistungen Gebrauch machen konnte und dies aufgrund einer verspäteten Abreise (ausgenommen Transportkosten)

Vorstehend genanntes muss aufgrund der folgenden Umstände geschehen, insofern diese Umstände bei Vertragszeichnung unvorhersehbar waren:

- a. Eine ärztlich festgestellte Krankheit, welche die Reise unmöglich macht, ein unfallbedingter Körperschaden, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, Tod, dringende Organtransplantation des Versicherten, des Ehepartners, eines Familienmitglieds, des Reisegefährten oder einer Person die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebt (ob als Spender oder Empfänger).
- b. Schwere Komplikationen der Schwangerschaft des Versicherten;
- c. Stornierung der Reise durch den Versicherten aufgrund der Unmöglichkeit die für die Reise notwendigen Impfungen durchführen zu lassen - dies muss ärztlich bescheinigt werden;
- d. Einer Entlassung des Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen, insofern diese Entlassung nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung stattfand;
- e. Ein Unfall, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, oder der Tod derjenigen Person, die den Versicherten während der Reise im Beruf ersetzen sollte oder auch derjenigen Person, die während der Dauer der Reise auf das minderjährige Kind des Versicherten aufpassen sollte;
- f. Obligatorische Präsenz aufgrund eines neuen Arbeitskontraktes mit einer Laufzeit von mindestens 3 aufeinanderfolgenden Monaten, der nach der Buchung der Reise abgeschlossen wurde, sofern dieser Zeitraum sich zumindest teilweise mit der Reisedauer überschneidet ;
- g. Offizielle Vorladung des Versicherten:
  - als Zeuge vor Gericht, Einberufung zur humanitären Hilfe oder zu einer militärischen Mission, oder Übung, insofern der Versicherte hiervon im Moment der Reisereservierung keine Kenntnis hatte;
  - Aufgrund seines Scheidungsverfahrens, sofern das Verfahren vor der Buchung der Reise initiiert wurde und nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes;
  - Aufgrund eines Trennverfahrens, sofern einer der Ehepartner vor der Buchung der Reise aus dem gemeinsamen Heim ausgezogen ist und nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes;
- h. Gewichtige Sachschäden (über 25 000 EUR) am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an den gewerblichen Räumen, die entweder vom Versicherten gemietet sind oder diesem gehören, die weniger als 30 Tage vor dem Datum des Reiseantritts

---

auftreten und entweder von einem Brand, einer Explosion, einem Wasserschaden oder einem Diebstahl herrühren, insofern ein Bericht eines Sachkundigen oder eine Reparaturrechnung vorgelegt werden;

- i. Diebstahl der Ausweis- oder Visadokumente, sowie Ablehnung des Visums durch die Behörden des Ziellandes;
- j. Aufnahmeprüfung oder Nachprüfung eines versicherten Studenten, sofern diese Prüfungen während der Reisedauer geplant sind oder bis zu 15 Tage nach der Reise stattfinden, dass es keine Möglichkeit gibt diese zu verschieben und dass der Student keine Kenntnis von den Prüfungen vor der Buchung der Reise hatte. Falls der versicherte Student volljährig ist, ist die Deckung der Stornierungskosten nur auf den Studenten begrenzt. Falls der versicherte Student nicht volljährig ist, wird die Versicherungsgesellschaft für die Stornierungskosten sämtlicher Versicherten aufkommen.

## 1.2 Grenzen der Versicherung der Stornierungskosten

---

Die Entschädigung für Stornierungskosten erfolgt gemäss der in den folgenden Punkten erwähnten Höhen und immer nach Abzug der Bearbeitungsgebühr von **50 EUR pro Person**.

### A. Pauschalreisen

- Bis 30 Tage vor dem Reisebeginn belaufen die Kosten sich auf 25% des Reisepreises
- ab 29. bis 10. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 50% Reisepreises
- ab 9. bis 3. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 75 % des Reisepreises
- ab 2. Tag vor dem Reisebeginn, oder bei Nichterscheinen, belaufen sich die Kosten auf 90 % des Reisepreises.

### B. Stornierung der Ferien

- 100% der nicht erhaltenen Leistungen

### C. Verspäteter Abflug

- 100 % der nicht erhaltenen Leistungen

## 1.3 Ausschlüsse

---

Ausgeschlossen sind Schäden, Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle infolge:

- a. der Fahrlässigkeit des Versicherten;
- b. des Einflusses von Rauschmitteln, Beruhigungsmitteln oder von Medikamenten die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben wurden;
- c. depressiven Zuständen, sowie mentalen Krankheiten oder Nervenkrankheiten, außer bei einem erstmaligen Auftreten;
- d. gewollten Schwangerschaftsabbrüchen, ausser in Fällen von medizinischer Notwendigkeit;
- e. der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten oder der Einleitung eines Schuldbereinigungsverfahrens gegen den Versicherten;
- f. von Verspätungen, bedingt durch vorhersehbare, übliche und sich regelmäßig wiederholende Verkehrsbehinderungen;
- g. streik, Massenunruhen, Volksbewegungen, Terrorakte sowie bewusste Nichtbeachtung von offiziellen Verboten,
- h. jeglicher Grund der eine Stornierung zur Folge hat und bereits bei Zeichnung des Versicherungsvertrags bekannt war;
- i. von Ereignissen die sich außerhalb des vom Vertrag gedeckten Zeitraums zutragen;
- j. von allem was nicht ausdrücklich und formell im vorliegenden Vertrag festgelegt ist.

Die Ausschlüsse gelten gegenüber dem Versicherten sowie gegenüber Personen, deren Gesundheitszustand Ursache der Interventionsklage ist.

## III. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherte:

- a. dem Versicherer unverzüglich alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen geben und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten;
- b. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um Schäden vorzubeugen oder die Konsequenzen eines Schadenfalles abzumildern.
- c. den Veranstalter unverzüglich über die Stornierung in Kenntnis setzen sobald ein Umstand bekannt wird, der die Abreise verhindern könnte, und die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE innerhalb von 5 Tagen nach der Stornierung schriftlich zu benachrichtigen.
- d. der Versicherte muss das Formular „Schadenanzeige Stornierung“ mitsamt einem medizinischen Bericht (download unter [www.luxairtours.lu](http://www.luxairtours.lu)) ausfüllen und beides unverzüglich an die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE senden.
- e. unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle nützlichen Informationen zukommen lassen, sowie alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten; der Versicherte der die Stornierung zu verantworten hat, muss sich außerdem einer ärztlichen Untersuchung bei einem von der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE beauftragten Arzt unterziehen.

Wenn der Versicherte einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommt und wenn daraus ein Schaden für die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung geltend zu machen. Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE kann ihren Schutz ablehnen, wenn der Versicherte eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

Die Schadensmeldungen sind an folgende Adresse zu schicken:

Adresse: LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances, L-2095 LUXEMBOURG

Fax: (00352) 4761 6868

E-mail: [luxair@lalux.lu](mailto:luxair@lalux.lu)